

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- Vorhabenbezogene Bebauungspläne



Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Große Kreisstadt Mosbach
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO (m,w,d)	Oberbürgermeister: Julian Stipp
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (m,w,d)	E-Mail: datenschutz@mosbach.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten des Vorhabenträgers werden im Zusammenhang mit der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan) erhoben und verarbeitet. Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt gem. § 12 Baugesetzbuch i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort und so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ansonsten halten wir uns an die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die erhobenen personenbezogenen Daten bleiben bei der erhebenden Organisationseinheit. Sie werden darüber hinaus im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. des dazugehörigen Durchführungsvertrages veröffentlicht, sofern keine besondere Schutzwürdigkeit besteht.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich hier beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht bearbeitet und kein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.

Stand: 01.09.2022